



**Erläuternder Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin
zu den Angaben nach § 289a Abs. 1, § 315a Abs. 1 des Handelsgesetzbuches**

Die im Lagebericht des Konzernabschlusses sowie des Einzelabschlusses der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA für das Geschäftsjahr 2019 enthaltenen Angaben nach § 289a Abs. 1, § 315a Abs. 1 des Handelsgesetzbuches werden wie folgt erläutert:

Das von den Aktionären der Gesellschaft gehaltene Grundkapital (ohne die von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien) beträgt zum 31. Dezember 2019 rund 298 MIO €, eingeteilt in 298.329.247 auf den Inhaber lautende Aktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je 1 € (Stückaktien). Die Gesellschaft erwarb auf Basis der von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 12. Mai 2011 erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Anteile im Geschäftsjahr 2013 7.548.951 eigene Aktien. Davon zog sie am 16. Februar 2016 6.549.000 eigene Aktien zum Zwecke der Kapitalherabsetzung ein. Auf Basis der mit Beschluss der Hauptversammlung vom 12. Mai 2016 erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Anteile erwarb die Gesellschaft im Zeitraum vom 11. Dezember 2017 bis einschließlich 21. Dezember 2017 weitere 660.000 eigene Aktien und im Zeitraum vom 28. Mai 2018 bis zum 8. Juni 2018 weitere 431.000 eigene Aktien. Die in 2017 und 2018 erworbenen 1.091.000 eigenen Aktien zog die Gesellschaft am 12. Dezember 2018 ein. Im Zeitraum vom 12. März 2019 bis einschließlich 10. Mai 2019 erwarb die Gesellschaft auf Basis der mit Beschluss der Hauptversammlung vom 12. Mai 2016 erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien, weitere 3.770.772 Aktien zu einem durchschnittlichen, gewichteten Kurs von 71,55 € je Aktie. Die im Zeitraum vom 12. März 2019 bis einschließlich 10. Mai 2019 zurückerworbenen 3.770.772 eigenen Aktien zog die Gesellschaft am 28. Juni 2019 ein. Im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms im Zeitraum vom 17. Juni 2019 bis einschließlich 17. Juni 2020 erwarb die Gesellschaft im Zeitraum vom 17. Juni 2019 bis einschließlich 31. Dezember 2019 auf Basis der, mit Beschluss der Hauptversammlung vom 12. Mai 2016 erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien, weitere 5.107.678 Aktien zu einem durchschnittlichen, gewichteten Kurs von 62,55 € je Aktie. Zum 31. Dezember 2019 hält die Gesellschaft damit 6.107.629 eigene Aktien. Dies entspricht einem Anteil am Grundkapital von rund 6,1 MIO € oder 2,01%. Aus den eigenen Aktien können keine Stimmrechte ausgeübt werden. Der Erwerb der eigenen Aktien erfolgte im Rahmen von Aktienrückkaufprogrammen über die Börse im XETRA-Handelssystem und/oder – für das Aktienrückkaufprogramm seit dem 17. Juni 2019 – über ausgewählte multilaterale Handelssysteme (*multilateral trading facilities* – MTF). Unter Berücksichtigung der eigenen Aktien beträgt das Grundkapital der Gesellschaft somit zum 31. Dezember 2019 rund 304 MIO €, eingeteilt in 304.436.876 Aktien. Die Gesellschaft wird die zurückerworbenen eigenen Aktien ausschließlich dazu verwenden, das



Grundkapital der Gesellschaft durch Einziehung der erworbenen eigenen Aktien herabzusetzen oder Mitarbeiterbeteiligungsprogramme der Gesellschaft zu bedienen.

Die Rechte der Aktionäre regeln das Aktiengesetz (AktG) und die Satzung der Gesellschaft. Nach dem Aktiengesetz gewährt jede Aktie in der Hauptversammlung eine Stimme.

Die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft obliegen der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Fresenius Medical Care Management AG. Sie ist weder am Gewinn und Verlust noch am Vermögen der Gesellschaft beteiligt. Ihre Geschäftsführungsbefugnis umfasst auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen, deren Durchführung nicht die Zustimmung der Aktionäre erfordert. Gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin wird die Gesellschaft durch ihren Aufsichtsrat vertreten.

Die persönlich haftende Gesellschafterin scheidet aus der Gesellschaft aus, sobald nicht mehr alle Aktien an ihr unmittelbar oder mittelbar von einer Person gehalten werden, die unmittelbar oder mittelbar über ein nach § 17 Abs. 1 AktG abhängiges Unternehmen mehr als 25% des Grundkapitals der Gesellschaft hält. Dies gilt nicht, wenn alle Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft gehalten werden. Zudem scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, wenn die Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin von einer Person erworben werden, die

- nicht gleichzeitig Aktien an der Gesellschaft in Höhe von mehr als 25% des Grundkapitals der Gesellschaft erwirbt oder
- nicht innerhalb von drei Monaten nach Wirksamwerden dieses Erwerbs ein Übernahme- oder Pflichtangebot gemäß den Regelungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) an die Aktionäre der Gesellschaft gerichtet hat; die den Aktionären hierin angebotene angemessene Gegenleistung muss auch die von dem Erwerber für die Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin gezahlte Gegenleistung berücksichtigen, sofern diese über den Betrag des Eigenkapitals der persönlich haftenden Gesellschafterin hinausgeht.

Die übrigen gesetzlichen Ausscheidensgründe für die persönlich haftende Gesellschafterin bleiben unberührt.

Die Fresenius SE & Co. KGaA, Bad Homburg v. d. Höhe, Deutschland, hält zum 31. Dezember 2019 94.380.382 Aktien der Gesellschaft. Dies entspricht einem Anteil von 31,00% und damit einem Anteil von mehr als 10% am gesamten Grundkapital der Gesellschaft. Unter Absetzung der von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien entsprechend § 16 Abs. 2 Satz 2 AktG beträgt der Anteil der Fresenius SE & Co. KGaA am stimmberechtigten Grundkapital der Gesellschaft 31,64%.



Die Bestellung und Abberufung des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin erfolgt gemäß §§ 84 und 85 AktG. Änderungen in der Satzung der Gesellschaft erfolgen gemäß §§ 278 Abs.3, 179 i.V.m. § 133 AktG soweit nicht in der Satzung etwas anderes geregelt ist. Die Satzung ermächtigt den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu Änderungen der Satzung, welche allein ihre Fassung betreffen, ohne dass es eines Beschlusses der Hauptversammlung bedarf.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft gemäß den von der Hauptversammlung beschlossenen genehmigten Kapitalien wie folgt zu erhöhen:

- Ermächtigung zur ein- oder mehrmaligen Erhöhung des Grundkapitals bis zum 18. Mai 2020 um bis zu insgesamt 35 MIO € durch Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien gegen Bareinlagen (Genehmigtes Kapital 2015/I).
- Ermächtigung zur ein- oder mehrmaligen Erhöhung des Grundkapitals bis zum 18. Mai 2020 um bis zu insgesamt 25 MIO € durch Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen (Genehmigtes Kapital 2015/II).

In beiden Fällen ist die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach Maßgabe der Beschlüsse der Hauptversammlung ermächtigt, über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu entscheiden.

Ferner besteht folgendes bedingtes Kapital:

- Das Grundkapital ist um bis zu 9,728 MIO € bedingt erhöht. Diese bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm 2011 nach Maßgabe der Beschlüsse der Hauptversammlung vom 12. Mai 2011 und vom 12. Mai 2016 Bezugsrechte ausgegeben wurden, die Inhaber der Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte keine eigenen Aktien gewährt, wobei für die Gewährung und Abwicklung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin ausschließlich deren Aufsichtsrat zuständig ist.

Die persönlich haftende Gesellschafterin wurde mit Beschluss der Hauptversammlung vom 12. Mai 2016 ermächtigt, bis zum Ablauf des 11. Mai 2021 eigene Aktien bis zu insgesamt 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10% des Grundkapitals entfallen. Der Erwerb kann über die Börse oder mittels eines öffentlichen Kaufangebots beziehungsweise mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots erfolgen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zweck des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden. Die persönlich



haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser oder einer früheren Ermächtigung erworben wurden, zu jedem gesetzlich zugelassenen Zweck zu verwenden, insbesondere auch um diese (i) ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen, (ii) an Dritte gegen Sachleistung zu veräußern, (iii) anstelle der Ausnutzung eines bedingten Kapitals an Mitarbeiter der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen, einschließlich Mitglieder der Geschäftsleitungen verbundener Unternehmen, auszugeben und zur Bedienung von Rechten auf den Erwerb oder Pflichten zum Erwerb von Aktien der Gesellschaft zu verwenden und (iv) von der Gesellschaft oder von ihr im Sinne des § 17 AktG abhängigen Gesellschaften begebener Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten beziehungsweise einer Wandlungspflicht zu bedienen.

Ein Kontrollwechsel infolge eines Übernahmeangebots hätte unter Umständen Auswirkungen auf einige langfristige Finanzierungsverträge der Gesellschaft, die marktübliche Change-of-Control-Klauseln enthalten. Diesen Klauseln zufolge können Gläubiger bei Eintritt eines Kontrollwechsels die vorzeitige Rückzahlung der ausstehenden Beträge verlangen. Bei einem Großteil dieser Finanzierungen – insbesondere bei den an den Kapitalmärkten platzierten Anleihen – muss der Kontrollwechsel allerdings mit einer Herabstufung des Ratings der Gesellschaft oder der entsprechenden Finanzierungsinstrumente verbunden sein.

Hof an der Saale, im März 2020

Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA

vertreten durch die **Fresenius Medical Care Management AG**
als persönlich haftende Gesellschafterin

gez. Rice Powell
Mitglied des Vorstands

gez. Helen Giza
Mitglied des Vorstands